



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs.3 BauGB

zum

Bebauungsplan Nr. 14 „Römerfeld“ der Gemeinde Egweil

Der Gemeinderat Egweil hat mit Beschluss vom 03.11.2025 den Bebauungsplan Nr. 14 „Römerfeld“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Römerfeld“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Zi.Nr. 01, Schulstraße 9, 85128 Nassenfels,

während den Öffnungszeiten:

Montag: 8 – 12 Uhr und 14 -17 Uhr
Dienstag: geschlossen
Mittwoch: 8 – 12 Uhr und 16 – 18 Uhr
Donnerstag: 8 – 12 Uhr
Freitag: 8 – 12 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem ist der Bebauungsplan auf der Homepage unter <https://www.egweil.de/rathaus/buergerservice/bebauungsplaene/> veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Egweil geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Egweil, den 25.02.2026

Johannes Schneider
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch:
Anschlag an der Amtstafel
am 25.02.2026

Abgenommen
am 27.03.2026

Fäustlin VR

